

| | |
|---------------------|--------|
| Thüngersheim | 2.767 |
| Uettingen | 1.843 |
| Unterpleichfeld | 2.772 |
| Veitshöchheim | 10.014 |
| Waldbrunn | 2.547 |
| Waldbüttelbrunn | 4.774 |
| Winterhausen, Markt | 1.571 |
| Zell am Main, Markt | 3.924 |

Kreissumme 158.919

Die Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2000 sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 1996) vom 01.08.1996 (GVBl S. 344), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.2001 (GVBl S. 62), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Finanzzuweisungen (Kopfbeträge) nach Art. 7 bzw. 7 a FAG sowie der Investitionspauschalen für das Haushaltsjahr 2002 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az.: 24.1-173-Sch-006-00

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube“ in der Gemarkung Untereisenheim, Markt Eisenheim, vom 02.07.2001

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt das Landratsamt Würzburg folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das zwischen den Ortsteilen Ober- und Untereisenheim am Fuß des ansteigenden Maintalhanges gelegene Gelände einer ausgebeuteten, ehemaligen Sandgrube wird unter den in Abs. 3 näher gekennzeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 4 ha und erhält die Bezeichnung „Sandgrube“ in der Gemarkung Untereisenheim.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 1 250 und M 1 : 25 000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte M 1 : 1 250.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Biotopkomplex und die daraus resultierende biologische Diversität zu erhalten und zu entwickeln.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes liegt im Vorkommen einer hohen Artenvielfalt, die im Wesentlichen den Charakter einer Brachevegetation in unterschiedlichen Ausprägungen von mehr oder weniger nährstoffreich und halbtrocken bis feucht kennzeichnen. Darüber hinaus sind in den offenen Löß- und Lehmböschungen gute Lebensräume für speziell hieran gebundene Tierarten.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung – BayBO - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,

7. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

8. die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubereiten, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,

9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,

10. zu reiten,

11. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen;

12. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,

13. Haustiere frei laufen zu lassen,

14. Lärm zu verursachen,

15. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 02.07.2001

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn

Landrat

Anlage 1: 1 Flurkarte M 1 : 1 250 (NW 84-44)

Anlage 2: 1 topografische Karte
M 1 : 25 000 (TK 6126/6127)

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterstellen - mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz) - bedarf des Einvernehmens mit dem Landratsamt Würzburg - Untere Naturschutzbehörde; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Waldflächen i. S. des Bayer. Waldgesetzes, soweit es sich um die Anpflanzung standortgemäßer Gehölze handelt,
3. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
4. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg - Untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

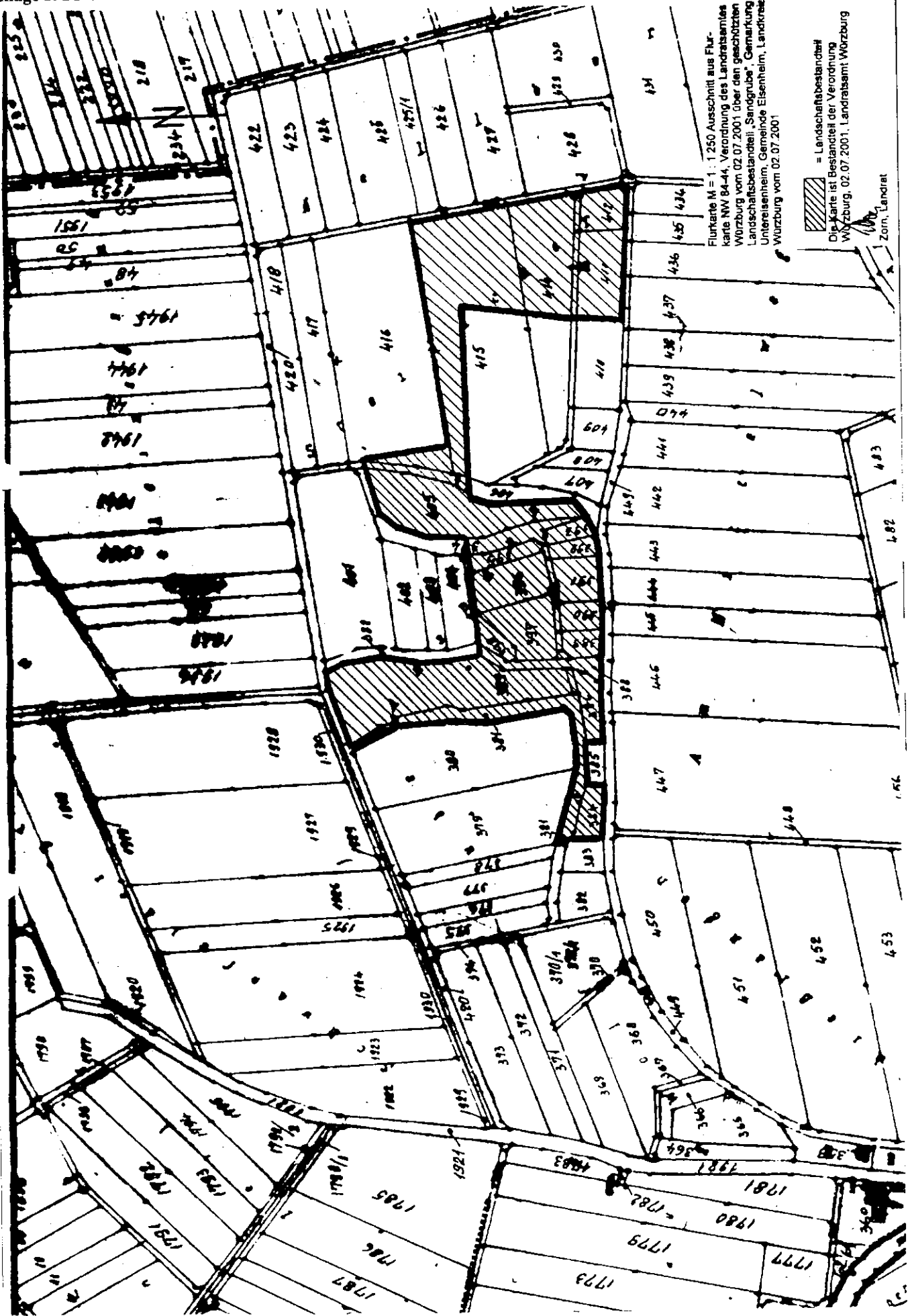
§ 6

Ordnungswidrigkeiten


(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung nicht nachkommt.

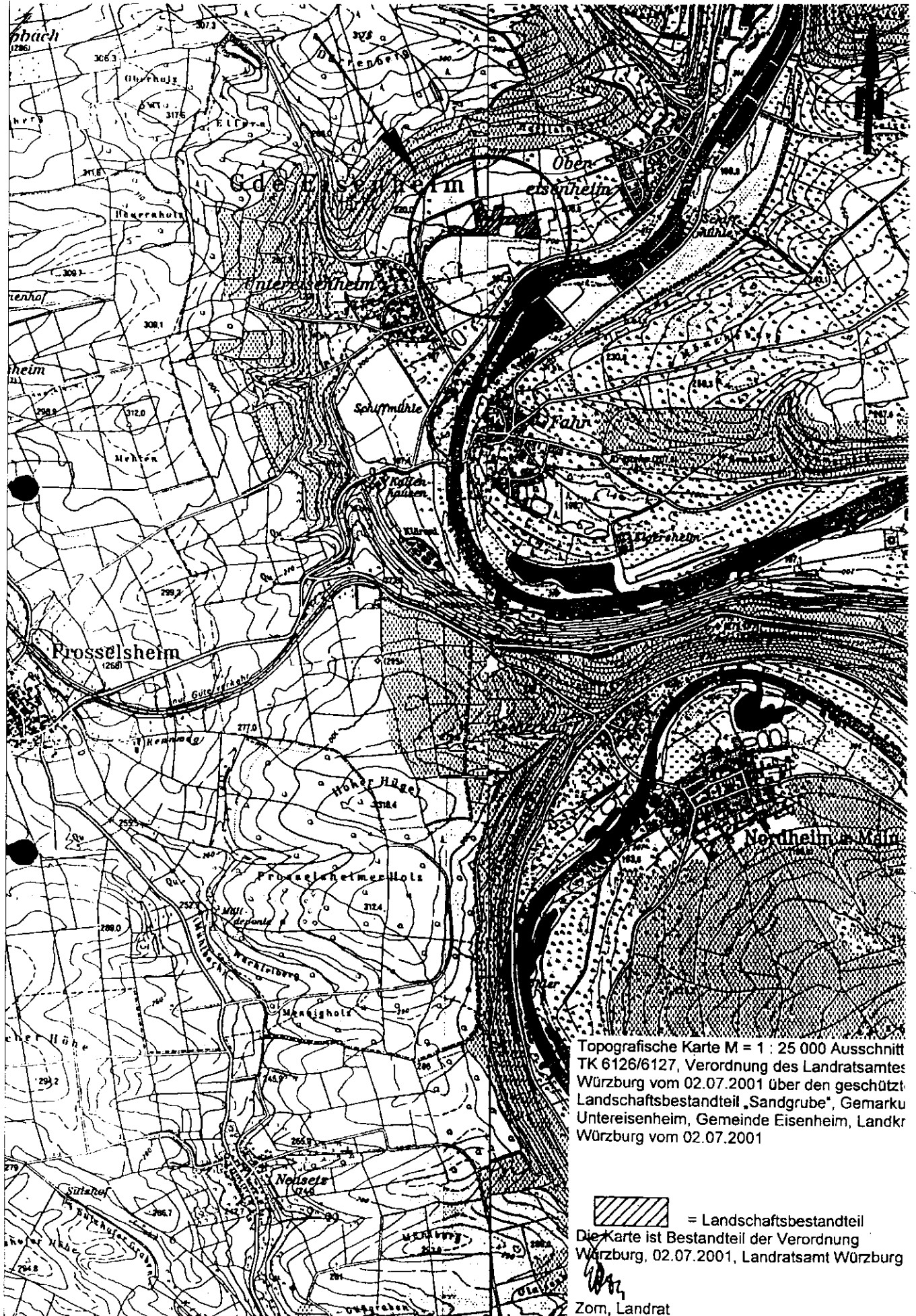
Anlage 1: 1 Flurkarte M 1 : 1250 (NW 84-44)



Flurkarte M = 1 : 1.250 Ausschnitt aus Flurkarte NW 84-44, Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 02.07.2001 über den geschätzten Landschaftsbestandteil „Sandgrube“, Gemarkung Untereisenheim, Gemeinde Eisenheim, Landkreis Würzburg vom 02.07.2001

 = Landschaftsbestandteil
 Die Karte ist Bestandteil der Verordnung Würzburg, 02.07.2001, Landratsamt Würzburg
 Zorn, Landrat

Anlage 2: 1 typografische Karte M 1 : 25000 (TK 6126/6127)



Topografische Karte M = 1 : 25 000 Ausschnitt
 TK 6126/6127, Verordnung des Landratsamtes
 Würzburg vom 02.07.2001 über den geschützt
 Landschaftsbestandteil „Sandgrube“, Gemarkung
 Untereseheim, Gemeinde Eisenheim, Landrat
 Würzburg vom 02.07.2001



= Landschaftsbestandteil

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung
 Würzburg, 02.07.2001, Landratsamt Würzburg

Zorn, Landrat